

Tierischer Kaviarersatz und Surimiprodukte

Endbericht der Schwerpunktaktion A-002-22



Juli 2022

**Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)**

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war die Überprüfung des gesetzeskonformen Einsatzes von Farb- und Konservierungsstoffen in Kaviarersatz und Surimiprodukten, sowie die Kontrolle der Kennzeichnung auf Täuschungsfreiheit.

Es wurden 35 Proben aus ganz Österreich untersucht. Eine Probe wurde beanstandet:

- Ein Surimiprodukt enthielt zu viel Benzoe- und Sorbinsäure und widersprach daher der Verordnung über Lebensmittelzusatzstoffe; zudem wies diese Probe auch Kennzeichnungsmängel auf.

Hintergrundinformation

Ersatzprodukte für hochpreisigen Kaviar vom Stör und hochwertige Garnelen werden durch Farbstoffe dem eigentlichen Produkt angepasst. Zusätzlich wird eine möglichst lange Haltbarkeit durch Konservierung angestrebt.

Sowohl für Farb- als auch für Konservierungsstoffe sind in der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 über Lebensmittelzusatzstoffe für Kaviarersatzprodukte und Surimierzeugnisse Höchstwerte festgelegt; für bestimmte Farbstoffe ist die Anbringung eines Warnhinweises verpflichtend.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 35

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 über Lebensmittelzusatzstoffe
- Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 2,9 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
nicht beanstandet	34	97,1	(85 %; 99 %)
beanstandet	1	2,9	(1 %; 15 %)
gesamt	35	100,0	---

Eine Probe „Surimi in Jumbo-Garnelenform Knoblauch“ enthielt in Summe 2.696 +/- 162 mg/kg Sorbin- und Benzoessäure. Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 über Lebensmittelzusatzstoffe ist für dieses Produkt ein Summenhöchstwert von 2.000 mg/kg festgelegt. Der Konservierungsstoffgehalt der Probe widerspricht somit der genannten Verordnung. Zudem wies diese Probe auch Mängel gemäß Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel auf.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien

www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH

Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien

www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.